

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Mosaik-Grundschule Peitz e.V.“
Er hat seinen Sitz in Peitz, Schulstraße 2, 03185 Peitz
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, beginnend ab dem 22.Mai.2003.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der „Mosaik-Grundschule Peitz“, sowie die Förderung aller Kinder, welche diese Einrichtung besuchen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein bezweckt, den pädagogischen Anspruch der Grundschule in Peitz wirksam zu unterstützen. Er wird in enger Verbindung mit dem Lehrerkollegium und der gewählten Elternvertretung für die Belange der Mosaik-Grundschule Peitz eintreten und zum Wohle der Schüler Anregungen und Hilfen geben und eine wirksame Interessenvertretung der Schule bei Rat und Verwaltung der Stadt Peitz anstreben. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, eine lebendige Gemeinschaft zwischen Schule und Umfeld herzustellen, die Eigeninitiative der Eltern anzuregen und durch Beitragsaufkommen und Spenden die Lern- und Unterrichtsbedingungen der Kinder verbessern zu helfen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

§ 3 Mittel

Alle Mittel, die der Verein einnimmt, dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
Es darf keine Person durch dem Zweck des Vereins fremde Ausgaben, oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können volljährige, natürliche und juristische Personen werden.
Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
Unterschieden wird zwischen:

- a) der ordentlichen Mitgliedschaft
- b) der fördernden Mitgliedschaft
- c) der Ehren-Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied ist jene Person, welche ihre Mitgliedschaft durch eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete und durch ihn bestätigte Beitrittserklärung erworben hat.
Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen, Behörden und Organisationen, die an der Entwicklung der Mosaik-Grundschule Peitz interessiert sind, werden.
Personen, die sich um die Förderung der Mosaik-Grundschule Peitz besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:
a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres nach Abmeldung beim Vorstand, (Kündigungsfrist – 4 Wochen)
b) durch Tod
c) durch Ausschluss, wenn vom Vorstand ein Verstoß gegen Satzung, oder eine Schädigung des Ansehens des Vereins und seiner Mitglieder festgestellt wurde.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zahlen alle Mitglieder einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 1,00 €.
Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe von 12,00 € und bis zum 22.06. des laufenden Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.
Bei Neueintritt ist der volle Jahresbeitrag innerhalb 4 Wochen zu bezahlen.
Beitragsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:
a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
a) dem Vorsitzenden
b) dem stellv. Vorsitzenden
c) dem Kassenwart

Der Vorstand wird vertreten durch den Vorsitzenden allein.

Vertreter der jeweiligen Schulleitung der Mosaik-Grundschule Peitz nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand ist insbesondere für die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden verantwortlich. Die Haftung des Vorstandes wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens 4x jährlich statt.

Dazu lädt der Vorsitzende schriftlich unter Bekanntgabe der Uhrzeit, der Tagesordnung und der Tagungsstätte ein. Zu den Sitzungen können bei Bedarf Mitglieder der Klassenkonferenzen, sowie Lehrer und Sachverständige hinzugezogen werden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre, beginnend mit dem Tage, an dem der Vorstand gewählt wurde. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder gegeben. Seine Beschlüsse erfasst er mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

In Finanzangelegenheiten zeichnen der Kassenswart gemeinsam mit dem Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das höchste Organ des Vereins.

2. Der MV obliegt insbesondere

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- die Entlassung des Vorstandes
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- die Wahl und Abberufung 2-er Revisionsmitglieder
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über langfristige Aufgaben und Ziele des Vereins
- die Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Die MV wird mindestens 1x im Jahr einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder.

Sie kann auch in dringenden Fällen einberufen werden und sie ist ebenfalls statthaft wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder sie schriftlich beantragen.

4. Die MV ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage eingeladen wurden, und mehr als ein Drittel der Mitglieder erschienen sind.

5. Eine Beschlussfassung bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, über den Vorstand Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

7. Alle Anträge und Beschlüsse der MV sind von Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist von ihm und den Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 10 Wahlen

1. Der Vorstand und der Wahlausschuss werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden, ordentlichen Mitgliedern offen gewählt.
2. Vor und in der Wahlversammlung, können durch ordentliche Mitglieder des Vereins Kandidatenvorschläge eingebracht werden.
3. Der Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und Gestaltung der Wahlhandlung, die Auszählung der Stimmen, die Bekanntgabe der Ergebnisse und die Protokollierung verantwortlich.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Gültigkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches:
Für Sachverhalte, die in der Satzung nicht gesondert geregelt sind, gelten die Vorschriften des BGB.
2. Die Auflösung:
Die Auflösung des Vereins kann mit Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mosaik-Grundschule Peitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Gültigkeit der Satzung
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
Die Gemeinnützigkeit ist bewilligt.
4. Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 09.02.2004 in Kraft.
5. Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.09.2018 in § 8 geändert/ ergänzt.

Peitz, den 26.09.2018